

Promotionsordnung der Fakultät für Biologie der Universität Bielefeld vom 1. Juni 2012

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 67 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 2012 (GV. NRW. S. 90), hat die Fakultät für Biologie der Universität Bielefeld gemäß § 1 Satz 3 der Rahmenpromotionsordnung der Universität Bielefeld vom 15. Juni 2010 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 39 Nr. 12. 98) folgende Promotionsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Promotionsrecht und Doktorgrade
- § 3 Zweck und Formen der Promotion
- § 4 Zuständigkeiten
- § 5 Zugangsvoraussetzungen für den Grad „Dr. rer. nat.“
- § 5a Zugangsvoraussetzungen für den Grad „Dr. phil. nat.“
- § 6 Annahme als Doktorandin oder Doktorand
- § 7 Betreuung
- § 8 Eröffnung des Promotionsverfahrens
- § 9 Prüfungskommission
- § 10 Dissertation
- § 11 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 12 Gesamtprädikat der Promotion
- § 13 Vollzug der Promotion und Urkunde
- § 14 Publikation der Dissertation
- § 15 Täuschung und Aberkennung der Promotion
- § 16 Einsichtnahme
- § 17 Widerspruch gegen Entscheidungen im Promotionsverfahren
- § 18 Ehrenpromotion
- § 19 Gemeinsame Promotion mit anderen Hochschulen
- § 20 Inkrafttreten und Übergangsregelungen

§ 1

Geltungsbereich (§ 1 RPO)

Diese Promotionsordnung gilt für alle an der Fakultät für Biologie der Universität Bielefeld, im Folgenden "Fakultät" genannt, durchgeführten Promotionsverfahren.

Die Promotionsordnung regelt die fachspezifischen Inhalte und Anforderungen im Promotionsverfahren. Im Übrigen gilt die Rahmenpromotionsordnung der Universität Bielefeld.

§ 2

Promotionsrecht und Doktorgrade (§ 2 RPO)

(1) Die Fakultät verleiht nach Maßgabe dieser Promotionsordnung bei Dissertationen mit biologischem Schwerpunkt den Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Naturwissenschaften "Dr. rer. nat." (doctor rerum naturalium), bei Dissertationen mit naturwissenschaftlichen Fragestellungen im Umfeld der Didaktik der Biologie den Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Didaktik der Naturwissenschaften "Dr. phil. nat." (doctor philosophiae naturalis).

(2) Die Fakultät kann aufgrund besonderer wissenschaftlicher Verdienste oder Verdienste um die Wissenschaft den Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Naturwissenschaften ehrenhalber (Dr. rer. nat. h.c.) oder den Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Didaktik der Naturwissenschaften ehrenhalber (Dr. phil. nat. h.c.) verleihen. Näheres ist in § 18 geregelt.

§ 3

Zweck und Formen der Promotion (§ 3 RPO)

(1) Durch die Promotion soll eine über das allgemeine Studienziel gemäß § 58 Abs. 1 HG hinausgehende Befähigung zu selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit im Fach Biologie oder im Fach Didaktik der Naturwissenschaften nachgewiesen werden.

(2) Die Promotion besteht aus einer wissenschaftlich beachtlichen schriftlichen Arbeit (Dissertation) und einer mündlichen Prüfung (Disputation).

(3) Promotionen können im Rahmen eines von einer oder mehreren Fakultäten verantworteten, einschlägigen Promotionsstudiengangs bzw. eines sonstigen anerkannten Programms der strukturierten Doktorandenausbildung (z. B. in Graduate Schools oder Graduiertenkollegs) oder außerhalb eines solchen Studiengangs bzw. Programms (sog. studiengangsfreie Promotionen) durchgeführt werden. Für die strukturierte Doktorandenausbildung sind Einzelheiten in den Studienordnungen der Promotionsstudiengänge oder in den jeweiligen Doktorandenprogrammen geregelt.

§ 4

Zuständigkeiten (§ 4 RPO)

(1) Für die Organisation und Durchführung der Promotionsverfahren ist ein von der Fakultät eingerichteter Promotionsausschuss zuständig.

(2) Der von der Fakultät eingerichtete Promotionsausschuss hat sieben Mitglieder: vier Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, ein promoviertes Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, das einen Hochschulabschluss in Biologie oder einer ihrer Teildisziplinen besitzen soll, und ein Mitglied aus der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die oder der Vorsitzende, ihre oder seine Stellvertreterin oder ihr oder sein Stellvertreter und die weiteren Mitglieder des Promotionsausschusses werden von der Fakultätskonferenz aus der Mitte der Mitglieder der Fakultät gewählt. Die oder der Vorsitzende und ihre oder seine Stellvertreterin oder ihr oder sein Stellvertreter müssen Professorinnen oder Professoren sein.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder der Gruppe der Studierenden beträgt ein Jahr, die Amtszeit der übrigen Mitglieder zwei Jahre.

(4) Zu den Aufgaben des Promotionsausschusses gehören insbesondere:

- a) die Entscheidung über die Annahme als Doktorandin oder Doktorand gemäß § 6;
- b) die Eröffnung des Promotionsverfahrens gemäß § 8;
- c) die Bestimmung der Gutachterinnen und Gutachter gemäß § 9 Abs. 3 und die Entscheidung über eine Umarbeitung gemäß § 10 Abs. 9 und bei Einsprüchen gemäß § 10 Abs. 12 und 14;
- d) die Bestellung der Mitglieder der Prüfungskommission gemäß § 9 und die Festlegung des Disputationstermins gemäß § 11 Abs. 3;
- e) die Entscheidung über die Anforderungen an die gemäß § 5 Abs. 2 bis 4 und § 5a Abs. 2 und 3 zu erbringenden Auflagen.

Der Promotionsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen. Dies gilt nicht für belastende Entscheidungen über Widersprüche.

(5) Zu den Aufgaben der oder des Vorsitzenden des Promotionsausschusses gehören:

- a) die Überweisung der Dissertation an die Gutachterinnen oder Gutachter gemäß § 10 Abs. 5;
- b) die Überwachung eines zügigen Ablaufs des Promotionsverfahrens, insbesondere der Fristen gemäß § 10 Abs. 6 und 11, § 11 Abs. 3 und 13, sowie § 14 Abs. 3;
- c) die Organisation und Leitung der Disputation gemäß § 11.

(6) Bei Entscheidungen nach Absatz 4 Buchstabe a), c), d) und e) sind nur promovierte Mitglieder des Promotionsausschusses stimmberechtigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

(7) Der Promotionsausschuss tagt nichtöffentlich. Die Abstimmungen erfolgen offen. Gäste können auf Einladung der oder des Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu den Beratungen des Promotionsausschusses hinzugezogen werden. Alle Beteiligten sind zur Verschwiegenheit verpflichtet; diese Pflicht schließt auch die Geheimhaltung der Beratungsunterlagen ein.

§ 5

Zugangsvoraussetzungen für den Grad "Dr. rer. nat." (§ 5 RPO)

(1) Voraussetzung für einen Zugang ohne Auflagen ist

- a) ein abgeschlossenes, berufsqualifizierendes Studium in Biowissenschaften oder verwandten Fachrichtungen mit einer Regelstudienzeit von wenigstens acht Semestern (ggf. einschließlich Erststudium) an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes oder
- b) ein abgeschlossenes Lehramtsstudium mit Biologie als einem der Unterrichtsfächer und einer Regelstudienzeit von wenigstens acht Semestern (ggf. einschließlich Erststudium) an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes.

(2) Voraussetzung für einen Zugang unter Auflagen ist

- a) ein abgeschlossenes, berufsqualifizierendes Studium in einem mathematischen, naturwissenschaftlichen, medizinischen oder einem anderen, in sinnvollem Zusammenhang zur Biologie stehenden Fach mit einer Regelstudienzeit von wenigstens acht Semestern (ggf. einschließlich Erststudium) an einer Hochschule im

- Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes oder
- b) ein mit "sehr gut" abgeschlossenes, berufsqualifizierendes Studium in einem mathematischen, naturwissenschaftlichen, medizinischen oder einem anderen, in sinnvollem Zusammenhang zur Biologie stehenden Fach mit einer Regelstudienzeit von wenigstens sechs Semestern an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes.
- (3) Die Auflagen zu Absatz 2 Buchst. a) bestehen in der Regel aus ausgewählten Studienleistungen im Bereich Biologie bzw. im thematischen Umfeld des jeweiligen Programms der strukturierten Doktorandenausbildung. Die zu erbringenden Leistungen stehen in einem sinnvollen Zusammenhang zum Thema der Promotion. Es müssen in der Regel 15 Leistungspunkte nachgewiesen werden. Der Promotionsausschuss kann feststellen, dass die Auflagen während des bisherigen Studiums bereits ganz oder zum Teil erfüllt wurden. Die zu erbringenden Leistungen können in Absprache mit der Erstbetreuerin oder dem Erstbetreuer in der Regel parallel zur Dissertation erbracht werden.
- (4) Die Auflagen zu Absatz 2 Buchst. b) bestehen aus zweisemestrigen, auf die Promotion vorbereitenden Angleichungsstudien im Bereich Biologie bzw. im thematischen Umfeld des jeweiligen Programms der strukturierten Doktorandenausbildung. Es müssen in der Regel 60 Leistungspunkte nachgewiesen werden. Die zu erbringenden Leistungen stehen in einem sinnvollen Zusammenhang zum Thema der Promotion. Mindestens zwei Drittel der Leistungen muss benotet sein. Das Gesamtergebnis muss einem sehr guten Ergebnis entsprechen. Für die Bewertung gelten die Benotungsregeln des jeweiligen Moduls.
- (5) Im Vorfeld erbrachte Studienleistungen können auf die Promotionsvorbereitenden Studien im Sinne von Abs. 4 angerechnet werden.
- (6) Über Umfang und Inhalt der gemäß Absatz 2 bis 4 von der Kandidatin oder dem Kandidaten zu erbringenden Auflagen bestimmt der Promotionsausschuss nach den Umständen des Einzelfalls. Bei Bedarf erfolgt die Entscheidung auf der Grundlage eines Fachgesprächs mit zwei Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern. Vorschläge der Betreuerin oder des Betreuers sind dabei in der Regel zu berücksichtigen.
- (7) Ausländische Studienabschlüsse bedürfen der Anerkennung durch den Promotionsausschuss. Die Anerkennung setzt die Gleichwertigkeit mit den inländischen Abschlüssen voraus. Bei der Entscheidung über die Gleichwertigkeit ausländischer Studienabschlüsse sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder entsprechende gesetzliche Regelungen zu berücksichtigen. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit soll die Zentralstelle für Ausländisches Bildungswesen gehört werden. Absatz 6 gilt entsprechend.

§ 5a

Zugangsvoraussetzungen für den Grad "Dr. phil. nat." (§ 5 RPO)

- (1) Voraussetzung für einen Zugang ohne Auflagen ist
- a) ein abgeschlossenes Lehramtsstudium mit Biologie als einem der Unterrichtsfächer und einer Regelstudienzeit von wenigstens acht Semestern (ggf. einschließlich Erststudium) an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes oder
- b) ein abgeschlossenes Lehramtsstudium im Schwerpunktfach Sachunterricht, Profil Naturwissenschaften, als einem der Unterrichtsfächer und einer Regelstudienzeit von wenigstens acht Semestern (ggf. einschließlich Erststudium) an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes, das mindestens 50 LP einschließlich einer Abschlussarbeit mit einem biologiedidaktischen oder biologischen Schwerpunkt aufweist oder
- c) die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen für den Grad „Dr. rer. nat.“ gemäß § 5.
- (2) Voraussetzung für einen Zugang unter Auflagen ist
- a) ein abgeschlossenes Lehramtsstudium in einem nicht-biologischen naturwissenschaftlichen Unterrichtsfach und einer Regelstudienzeit von wenigstens acht Semestern (ggf. einschließlich Erststudium) an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes;
- b) ein abgeschlossenes Lehramtsstudium im Schwerpunktfach Sachunterricht, Profil Naturwissenschaften, als einem der Unterrichtsfächer und einer Regelstudienzeit von wenigstens acht Semestern (ggf. einschließlich Erststudium) an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes, das eine Abschlussarbeit mit einem naturwissenschaftlichen Schwerpunkt aufweist.
- c) ein mit „sehr gut“ abgeschlossenes Bachelorstudium i.S.d. Absätze 1 und 2 mit einer Regelstudienzeit von wenigstens sechs Semestern an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes.
- (3) Die Auflagen zu Absatz 2 Buchst. a), b) bestehen in der Regel aus ausgewählten Studienleistungen im Bereich Biologie und/oder Didaktik der Biologie bzw. im thematischen Umfeld des jeweiligen Programms der strukturierten Doktorandenausbildung. Die zu erbringenden Leistungen stehen in einem sinnvollen Zusammenhang zum Thema der Promotion. Es müssen in der Regel 30 Leistungspunkte nachgewiesen werden. Der Promotionsausschuss kann feststellen, dass die Auflagen während des bisherigen Studiums bereits ganz oder zum Teil erfüllt wurden. Die zu erbringenden Leistungen können in Absprache mit der Erstbetreuerin oder dem Erstbetreuer in der Regel parallel zur Dissertation erbracht werden.

(4) Die Auflagen zu Absatz 2 Buchst. c) bestehen aus zweisemestrigen, auf die Promotion vorbereitenden Angleichungsstudien in den in den Absätzen 1 und 2 genannten Bereichen oder im thematischen Umfeld des jeweiligen Programms der strukturierten Doktorandenausbildung. Es müssen in der Regel 60 Leistungspunkte nachgewiesen werden. Die zu erbringenden Leistungen stehen in einem sinnvollen Zusammenhang zum Thema der Promotion. Mindestens zwei Drittel der Leistungen muss benotet sein. Das Gesamtergebnis muss einem sehr guten Ergebnis entsprechen. Für die Bewertung gelten die Benotungsregeln des jeweiligen Moduls.

(5) Im Vorfeld erbrachte Studienleistungen können auf die Promotionsvorbereitenden Studien im Sinne von Abs. 4 angerechnet werden.

(6) Über Umfang und Inhalt der gemäß Absatz 2 bis 4 von der Kandidatin oder dem Kandidaten zu erbringenden Auflagen bestimmt der Promotionsausschuss nach den Umständen des Einzelfalls. Bei Bedarf erfolgt die Entscheidung auf der Grundlage eines Fachgesprächs mit zwei Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern. Vorschläge der Betreuerin oder des Betreuers sind dabei in der Regel zu berücksichtigen.

(7) Ausländische Studienabschlüsse bedürfen der Anerkennung durch den Promotionsausschuss. Die Anerkennung setzt die Gleichwertigkeit mit den inländischen Abschlüssen voraus. Bei der Entscheidung über die Gleichwertigkeit ausländischer Studienabschlüsse sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder entsprechende gesetzliche Regelungen zu berücksichtigen. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit soll die Zentralstelle für Ausländisches Bildungswesen gehört werden. Absatz 6 gilt entsprechend.

§ 6

Annahme als Doktorandin oder Doktorand (§ 6 RPO)

(1) Wer die Anfertigung einer Dissertation beabsichtigt und die Zugangsvoraussetzungen nach §§ 5, 5a erfüllt, hat beim Promotionsausschuss die Annahme als Doktorandin oder Doktorand zu beantragen.

(2) Der Antrag auf Annahme als Doktorandin oder Doktorand ist vor Beginn des Promotionsprojekts zu stellen. Dabei ist anzugeben, ob der Dr. rer. nat. oder der Dr. phil. nat. angestrebt wird.

(3) Dem Antrag sind beizufügen:

- a) Nachweis der Zugangsvoraussetzungen gemäß §§ 5 oder 5a;
- b) Unterlagen über den Studienverlauf;
- c) ein Lebenslauf mit der Darstellung des persönlichen und beruflichen Werdegangs;
- d) eine Erklärung über laufende oder vorausgegangene Promotionsgesuche; dabei ist anzugeben, wann, mit welchem Thema und bei welcher Fakultät/ bei welchem Fachbereich der Zugang zur Promotion beantragt wurde;
- e) die Angabe des in Aussicht genommenen Themas der Dissertation (Arbeitstitel) und der Betreuerin oder des Betreuers sowie eine Erklärung der Betreuerin oder des Betreuers zur Übernahme der Betreuung;
- f) gegebenenfalls die Angabe der Zweitbetreuerin oder des Zweitbetreuers gemäß § 7 Abs. 4;
- g) die Angabe, wo die Arbeit durchgeführt wird;
- h) gegebenenfalls die Angabe des Promotionsstudiengangs bzw. des Programms der strukturierten Doktorandenausbildung.

(4) Die Angaben zu Absatz 3 e) bis h) sind durch die (Erst-)Betreuerin oder den (Erst-)Betreuer gegenzuzeichnen.

(5) Über den Antrag auf Annahme als Doktorandin oder Doktorand entscheidet der Promotionsausschuss. Ein entsprechender Bescheid enthält ggf. auch die zu erbringenden Auflagen.

(6) Die Annahme als Doktorandin oder Doktorand kann auf maximal 3 Jahre befristet werden, was bei der Themenstellung zu berücksichtigen ist. Diese Frist wird auf begründeten Antrag verlängert. Die Betreuerin oder der Betreuer gibt dazu eine Stellungnahme gegenüber dem Promotionsausschuss ab.

§ 7

Betreuung (§ 7 RPO)

(1) Erstbetreuerinnen oder Erstbetreuer einer Dissertation sind Mitglieder der Fakultät für Biologie, die entweder zur Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gehören oder sonstige habilitierte Mitglieder der Fakultät sind. Sonstigen habilitierten Mitgliedern gleich gestellt sind promovierte Mitglieder der Fakultät, denen die Fakultätskonferenz das Recht zur Ausübung eigenständiger Lehre zuerkannt hat. In besonderen Fällen können auch promovierte Mitglieder der Fakultät, die seit ihrer Promotion in der Regel mindestens 6 Jahre im Hochschulbereich tätig sind, Erstbetreuerinnen oder Erstbetreuer sein, sofern die jeweilige Bereichsleiterin oder der jeweilige Bereichsleiter diesem Vorhaben zustimmt. Daneben können auch promovierte Mitglieder der Fakultät, die selbst aus Drittmitteln finanzierte Doktorandenstellen eingeworben haben und beabsichtigen, diese Stellen mit Personen zu besetzen, die ihrerseits die Promotion an der Fakultät anstreben, die Erstbetreuung dieser Personen schriftlich beantragen, sofern die jeweilige Bereichsleiterin oder der jeweilige Bereichsleiter diesem Vorhaben zustimmt. Der Promotionsausschuss überprüft das Vorliegen der

Voraussetzungen nach Satz 3 und entscheidet über die Anerkennung einer Person nach Satz 4 als Erstbetreuerin oder Erstbetreuer.

(2) Die Kandidatin oder der Kandidat hat im Rahmen der vorhandenen personellen und sachlichen Mittel Anspruch auf individuelle Betreuung durch die Erstbetreuerin oder den Erstbetreuer. Eine beabsichtigte Beendigung des Betreuungsverhältnisses soll in gegenseitigem Einverständnis erfolgen und ist dem Promotionsausschuss anzuzeigen. Im Streitfall kann der Promotionsausschuss eine Begründung verlangen, um eine Entscheidung herbeizuführen.

(3) Für den Fall, dass die zuständige Erstbetreuerin oder der zuständige Erstbetreuer aus wichtigem Grund vorübergehend oder dauerhaft nicht mehr für die Betreuung zur Verfügung steht, gewährleistet der Promotionsausschuss in Abstimmung mit der Kandidatin oder dem Kandidaten die Weiterbetreuung der Arbeit für die Dauer des befristeten Doktorandenverhältnisses nach § 6 Abs. 6.

(4) Neben der Erstbetreuerin oder dem Erstbetreuer kann auch eine Zweitbetreuerin oder ein Zweitbetreuer benannt werden, die oder der den Promotionsprozess kontinuierlich begleitet. Zweitbetreuerinnen oder Zweitbetreuer können auch außerhalb der Fakultät oder der Universität tätig sein, ansonsten gilt Absatz 1 entsprechend. Im Fall des vorübergehenden oder dauerhaften Ausscheidens der Erstbetreuerin oder des Erstbetreuers gemäß Absatz 3 kann die Zweitbetreuerin oder der Zweitbetreuer auch die Funktionen der Erstbetreuerin oder des Erstbetreuers übernehmen, sofern sie oder er Mitglied der Fakultät für Biologie ist. Bei fakultätsübergreifenden oder interdisziplinären Arbeiten soll es immer eine Zweitbetreuerin oder einen Zweitbetreuer in der beteiligten Fakultät oder Hochschule geben.

(5) Zwischen Doktorandin oder Doktorand sowie der Betreuerin oder dem Betreuer wird eine Betreuungsvereinbarung geschlossen, die dem von der Fakultät für Biologie erarbeiteten Muster entspricht. Die Betreuungsvereinbarung ist auszustellen in Originalausfertigungen für die Doktorandin oder den Doktoranden, für die Erstbetreuerin oder den Erstbetreuer, den Promotionsausschuss sowie gegebenenfalls für die Zweitbetreuerin oder den Zweitbetreuer.

§ 8

Eröffnung des Promotionsverfahrens (§ 8 RPO)

(1) Der Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens ist schriftlich an den Promotionsausschuss zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:

- a) der Bescheid über die Annahme als Doktorandin oder Doktorand nach § 6 Abs. 5;
- b) ggf. der Nachweis über die erbrachten promotionsvorbereitenden Studien oder die Erfüllung der weiteren Auflagen;
- c) ein Lebenslauf mit der Darstellung des persönlichen und beruflichen Werdegangs;
- d) sieben Exemplare der wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation) oder bei einer kumulativen Dissertation gemäß § 10 Abs. 4 die als Dissertation vorgelegten Artikel mit der zusammenfassenden Abhandlung in siebenfacher Ausfertigung;
- e) eine deutsch- oder englischsprachige Zusammenfassung der Dissertation im Umfang von maximal zwei Seiten;
- f) eine elektronisch lesbare Kopie der Dissertation;
- g) die Nennung der verantwortlichen Erstbetreuerin oder des verantwortlichen Erstbetreuers;
- h) eine Erklärung, aus der hervorgeht,
 1. dass der Doktorandin oder dem Doktorand die geltende Promotionsordnung der Fakultät bekannt ist,
 2. dass die Doktorandin oder der Doktorand die Dissertation selbst angefertigt hat (Selbstständigkeitserklärung), keine Textabschnitte von Dritten oder eigener Prüfungsarbeiten ohne Kennzeichnung übernommen und alle von ihr oder ihm benutzten Hilfsmittel und Quellen in ihrer oder seiner Arbeit angegeben hat,
 3. dass Dritte weder unmittelbar noch mittelbar geldwerte Leistungen von der Doktorandin oder dem Doktorand für Vermittlungstätigkeiten oder für Arbeiten erhalten haben, die im Zusammenhang mit dem Inhalt der vorgelegten Dissertation stehen,
 4. dass die Doktorandin oder der Doktorand die Dissertation noch nicht als Prüfungsarbeit für eine staatliche oder andere wissenschaftliche Prüfung eingereicht hat, und
 5. ob die Doktorandin oder der Doktorand die gleiche, eine in wesentlichen Teilen ähnliche oder eine andere Abhandlung bei einer anderen Hochschule als Dissertation eingereicht hat und gegebenenfalls mit welchem Ergebnis;
- i) bei kumulativen Dissertationen gemäß § 10 Abs. 4, bei denen eine oder mehrere Publikationen mit mehr als einer Autorin oder einem Autor vorgelegt werden, folgende Angaben:
 1. Namen, Grade und Anschriften der an der jeweiligen Publikation beteiligten Autorinnen oder Autoren;
 2. Angabe des Publikationsstatus der jeweiligen Publikation (publiziert, zur Publikation angenommen, zur Publikation eingereicht);
 3. gemeinsamer, durch Unterschrift aller Autorinnen oder Autoren bestätigter Bericht über die Zusammenarbeit, der insbesondere über den Anteil der Kandidatin oder des Kandidaten an der gemeinsamen Arbeit Auskunft gibt;
 4. Erklärung, ob die anderen Beteiligten der gemeinsamen Publikation(en) ein Promotions-, Habilitations- oder anderes Qualifikations- bzw. Prüfungsverfahren beantragt und dabei Teile der vorgelegten Arbeit für das eigene Verfahren verwendet haben oder beabsichtigen dies zu tun;
 5. die befürwortende Stellungnahme der verantwortlichen Erstbetreuerin oder des verantwortlichen Erstbetreuers, aus der detailliert der Anteil der Kandidatin oder des Kandidaten an den Publikationen hervorgehen muss, und die



auch eine Erklärung der verantwortlichen Erstbetreuerin oder des verantwortlichen Erstbetreuers bezüglich der weiteren Verwendung von Teilen der Arbeit entsprechend Absatz 1 Buchstabe i) Nr. 4 enthält.

(2) Der Antrag kann zurückgenommen werden. Die Rücknahme ist ausgeschlossen, wenn bereits ein Gutachten beim Promotionsausschuss vorliegt.

(3) Über die Eröffnung des Promotionsverfahrens entscheidet der Promotionsausschuss. Über die Eröffnung erhält die Doktorandin oder der Doktorand einen schriftlichen Bescheid.

§ 9

Prüfungskommission (§ 9 RPO)

(1) Die Promotionsprüfung wird von einer Prüfungskommission abgenommen, die vom Promotionsausschuss bei der Entscheidung über die Eröffnung des Promotionsverfahrens (§ 8 Abs. 4) bestimmt wird.

(2) Die Prüfungskommission besteht aus sechs Personen. Ihr gehören die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses oder eine oder ein von ihr oder ihm beauftragte Stellvertreterin oder beauftragter Stellvertreter als Vorsitzende oder Vorsitzender, mindestens eine Gutachterin oder ein Gutachter der Dissertation und weitere promovierte Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler an, die überwiegend Mitglieder der Fakultät für Biologie sind, aber auch einer anderen Fakultät, Hochschule oder sonstigen wissenschaftlichen Einrichtung angehören können. Die Mitglieder der Fakultät für Biologie müssen die Mehrheit in der Prüfungskommission haben. Wurde die Dissertation von der Erstbetreuerin oder dem Erstbetreuer gemeinsam mit einer Zweitbetreuerin oder einem Zweitbetreuer aus einer anderen Fakultät, Hochschule oder sonstigen wissenschaftlichen Einrichtung begleitet, so soll diese Zweitbetreuerin oder dieser Zweitbetreuer als zusätzliche Person in die Prüfungskommission aufgenommen werden; in diesem Fall ist entweder die Erstbetreuerin / der Erstbetreuer oder die Zweitbetreuerin / der Zweitbetreuer stimmberechtigt. Es darf in der Regel nur ein Mitglied der Prüfungskommission dem Lehrstuhl oder der Abteilung angehören, dem oder der die Erstgutachterin oder der Erstgutachter angehört. Über Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss.

(3) Der Promotionsausschuss bestimmt zwei promovierte Gutachterinnen oder Gutachter für die Begutachtung der Dissertation. Gutachterinnen oder Gutachter können auch einer anderen Fakultät oder Hochschule angehören, zudem können auch promovierte und in der beruflichen Praxis erfahrene Personen bestellt werden, sofern dies im Einzelfall sachgerecht erscheint. Eine Gutachterin oder ein Gutachter ist in der Regel die Erstbetreuerin oder der Erstbetreuer der Dissertation. Wurde die Dissertation von einer Zweitbetreuerin oder einem Zweitbetreuer begleitet, so besteht auch die Möglichkeit, dass die Erstbetreuerin oder der Erstbetreuer mit der Zweitbetreuerin oder dem Zweitbetreuer ein gemeinsames Gutachten erstellt.

(4) In den Fällen des § 10 Abs. 8, 13 und 14 werden vom Promotionsausschuss weitere Gutachterinnen oder Gutachter bestellt. Der Promotionsausschuss nimmt diese weiteren Gutachterinnen oder Gutachter als zusätzliche Personen in die Prüfungskommission auf; die Mitglieder der Fakultät müssen weiterhin die Mehrheit in der Prüfungskommission haben.

(5) Mitwirkungsrechte von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern in bereits begonnenen Promotionsverfahren werden durch ihre Emeritierung oder Pensionierung nicht berührt. Im Rahmen der Betreuung von Doktorandinnen oder Doktoranden muss aber die Durchführbarkeit der geplanten praktischen Arbeiten zur Dissertation gewährleistet sein. Wechselt eine Betreuerin oder ein Betreuer oder eine Gutachterin oder ein Gutachter die Hochschule, so behält sie oder er das Recht, mit Zustimmung der Doktorandin oder des Doktoranden und der Fakultät, die Betreuung einer begonnenen Promotion zu Ende zu führen.

§ 10

Dissertation (§ 10 RPO)

(1) Die Dissertation muss einen Beitrag zum Fortschritt der Fachwissenschaft Biologie oder der Didaktik der Biologie oder zu interdisziplinären Aspekten der Biologie leisten. Die Dissertation kann auch in Kapitel, die Manuskriptform haben, gegliedert, eingereicht werden (Absatz 4 S. 3-6 gelten entsprechend). Sie muss von der Kandidatin oder dem Kandidaten selbstständig verfasst sein. Anteile anderer Autoren an der vorgelegten Arbeit sind von der Kandidatin oder dem Kandidaten gemäß § 8 Abs. 1i in Inhalt und Umfang, sowohl im Eröffnungsantrag, als auch in der Dissertation selbst kenntlich zu machen.

(2) Nach schriftlicher Übereinkunft mit der Erstbetreuerin oder dem Erstbetreuer können Teile der im Rahmen der Dissertation durchgeführten wissenschaftlichen Arbeiten vor Abschluss des Promotionsverfahrens veröffentlicht werden.

(3) Die Dissertation ist in der Regel in deutscher oder englischer Sprache abzufassen.

(4) Die Dissertation kann als kumulative Arbeit eingereicht werden, die in der Regel aus mindestens drei in referierten Journalen publizierten oder zur Publikation angenommenen Artikeln mit mindestens einer Erstautorenschaft der

Kandidatin oder des Kandidaten besteht. In besonderen, von der Erstbetreuerin oder dem Erstbetreuer zu begründenden Fällen kann eine Dissertation auch dann als kumulativ akzeptiert werden, wenn erst zwei Publikationen in referierten Journalen zur Veröffentlichung angenommen bzw. publiziert sind und eine dritte zur Publikation eingereicht wurde; in diesem besonderen Fall muss allerdings bei einer der angenommenen oder bereits erschienenen Publikationen die Erstautorenschaft der Kandidatin oder des Kandidaten vorliegen. Die Einzelelemente der kumulativen Dissertation können in deutscher oder englischer Sprache verfasst sein, müssen unter einer gemeinsamen Fragestellung entstanden sein und dürfen zeitlich nicht länger als vier Jahre auseinander liegen. Der wissenschaftliche Zusammenhang ist von der Kandidatin oder dem Kandidaten in einer zusammenfassenden Abhandlung darzulegen und hinreichend zu begründen. Die zusammenfassende Abhandlung, die den einzelnen Publikationen vorangestellt wird, soll insbesondere in die Thematik der Arbeit einführen und die allgemeine Problemstellung erörtern. Insgesamt muss diese Form der Dissertation den wissenschaftlichen Rang einer Einzelarbeit haben.

(5) Nach Eröffnung des Promotionsverfahrens gemäß § 8 Abs. 4 überweist die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses die Dissertation zur schriftlichen Begutachtung an die vom Promotionsausschuss bestimmten Gutachterinnen oder Gutachter.

(6) Die Gutachterinnen oder Gutachter sollen vor Ablauf von sechs Wochen ein Gutachten über die Dissertation abgeben. Die Gutachten sind in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. Die Gutachterinnen oder Gutachter votieren für Annahme oder Ablehnung oder eine Umarbeitung der Dissertation. Das Votum ist zu begründen. Haben sie für die Annahme votiert, benoten die Gutachterinnen oder Gutachter die Dissertation.

(7) Noten sind:

- magna cum laude (1, sehr gut);
- cum laude (2, gut);
- rite (3, befriedigend).

Bei außerordentlichen wissenschaftlichen Leistungen kann das Prädikat

- summa cum laude (1*, mit Auszeichnung) gegeben werden.

Die Note kann um jeweils 0,3 auf- oder abgewertet werden. Die Noten „summa cum laude, 1*, mit Auszeichnung“ und „magna cum laude, 1, sehr gut“ können nicht aufgewertet und die Noten „summa cum laude, 1*, mit Auszeichnung“ und „rite, 3, befriedigend“ nicht abgewertet werden.

(8) Wurde von beiden Gutachterinnen oder Gutachtern die Note "summa cum laude" vergeben, so muss ein drittes, externes Gutachten eingeholt werden, da die Dissertation nur bei ungewöhnlich hohen, auch von externen Gutachterinnen oder Gutachtern akzeptierten wissenschaftlichen Leistungen mit der Gesamtnote "summa cum laude" bewertet werden darf. Eine dritte Gutachterin oder ein dritter Gutachter ist auch erforderlich, wenn die beiden Gutachterinnen oder Gutachter in ihren Vorschlägen oder in der Bewertung um mehr als eine ganze Note voneinander abweichen. Das Gleiche gilt, wenn eine Gutachterin oder ein Gutachter aus fachlichen Gründen die Bestellung einer weiteren Gutachterin oder eines weiteren Gutachters beantragt.

(9) Über ein Votum für eine Umarbeitung der Dissertation entscheidet der Promotionsausschuss. Schließt er sich dem Votum an, so teilt er dies der Kandidatin oder dem Kandidaten mit. Die umgearbeitete Fassung muss spätestens sechs Monate nach Rückgabe der Erstfassung an die Kandidatin oder den Kandidaten wieder beim Promotionsausschuss eingereicht werden. Die umgearbeitete Fassung wird erneut beiden Gutachterinnen oder Gutachtern überwiesen. Die erste Fassung der Dissertation wird als solche kenntlich gemacht und ist zum Vergleich beizufügen. Wird das Votum für eine Umarbeitung vom Promotionsausschuss nicht angenommen, so bestimmt dieser zwei neue Gutachterinnen oder Gutachter.

(10) Die Kandidatin oder der Kandidat, die Mitglieder der Prüfungskommission (vgl. § 9 Abs. 2) und des Promotionsausschusses sowie die promovierten Mitglieder der Fakultät können die Gutachten einsehen. Das Ergebnis der Einsichtnahme ist vertraulich zu behandeln.

(11) Die Dissertation wird zusammen mit den Gutachten und der Zusammenfassung der Dissertation gemäß § 8 Abs. 1e an zehn Arbeitstagen für den in Absatz 10 genannten Personenkreis ausgelegt. Die Dissertation kann während der Auslagezeit von allen Mitgliedern der Fakultät eingesehen werden. Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses macht in fakultätsüblicher Weise Ort und Zeitraum der Auslage bekannt und fügt die Zusammenfassung der Dissertation bei.

(12) Hat die Mehrheit der Gutachterinnen oder Gutachter für die Annahme oder Ablehnung der Arbeit votiert, so gilt sie als angenommen oder abgelehnt, wenn kein promoviertes Mitglied aus dem in Absatz 10 genannten Personenkreis schriftlich und unter Angabe entsprechender Gründe Einspruch bei der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses erhebt. Die Frist für die Erhebung eines Einspruchs endet mit der Auslagefrist gemäß Absatz 11. Der Einspruch kann zunächst auch ohne Angabe von Gründen erhoben werden, allerdings muss eine schriftliche Begründung bis spätestens fünf Arbeitstage nach Ende der Auslagefrist nachgereicht werden, ansonsten ist der Einspruch gegenstandslos.

(13) Hat eine Gutachterin oder ein Gutachter für die Annahme, die oder der andere für die Ablehnung der Arbeit votiert, so bestimmt der Promotionsausschuss nach Anhörung der Kandidatin oder des Kandidaten eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter. Deren oder dessen Votum entscheidet nach einer erneuten Auslage über Annahme oder Ablehnung der Arbeit, wenn kein promoviertes Mitglied aus dem in Absatz 10 genannten Personenkreis Einspruch erhoben hat. Absätze 6, 7, 11 und 12 gelten entsprechend.

(14) Über Einsprüche, die gemäß Absatz 12 oder 13 vorgebracht wurden, entscheidet der Promotionsausschuss. Weist er den Einspruch zurück, so gilt die Empfehlung der Gutachterinnen oder Gutachter. Gibt er dem Einspruch statt, so führt er die Klärung des strittigen Punktes herbei, wobei die Kandidatin oder der Kandidat, die oder der Einspruchsführende und die Gutachterinnen oder Gutachter zu hören sind. Zur Klärung kann der Promotionsausschuss auch eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter bestimmen; Absätze 6, 7, 11 und 12 gelten dann entsprechend. Hiernach entscheidet der Promotionsausschuss über Annahme, Umarbeitung oder Ablehnung der Dissertation.

(15) Die endgültige Annahme oder Ablehnung der Dissertation wird der Kandidatin oder dem Kandidaten von der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses schriftlich mitgeteilt. Im Falle einer Ablehnung ist eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen. Im Fall der Ablehnung einer Dissertation ist eine Umarbeitung nach Absatz 6 und 9 nicht möglich. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, deren oder dessen Dissertation abgelehnt wurde, kann einmal die Eröffnung eines weiteren Promotionsverfahrens mit einer anderen Dissertation beantragen.

§ 11

Mündliche Prüfungsleistungen (§ 11 RPO)

(1) Wurde die Dissertation gemäß § 10 Abs. 15 endgültig angenommen, findet die mündliche Prüfung in Form einer Disputation statt.

(2) Die Disputation soll der Feststellung dienen, ob die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, die von ihr oder ihm in der Dissertation erarbeiteten Ergebnisse gegenüber Fragen und Einwänden zu begründen oder weiter auszuführen und, davon ausgehend, wissenschaftlich zu diskutieren. Die Disputation erstreckt sich nicht nur auf die theoretischen und methodischen Grundlagen der Dissertation, sondern auch auf moderne Entwicklungen des jeweiligen Faches sowie auf den Forschungsstand angrenzender Gebiete.

(3) Die Disputation findet in der Regel einen Monat nach Annahme der Dissertation in der Vorlesungszeit statt. Über Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss. Der Promotionsausschuss bestimmt im Einvernehmen mit der Erstbetreuerin oder dem Erstbetreuer der Arbeit den Disputationstermin. Die Mitglieder der Prüfungskommission erhalten die Dissertation spätestens eine Woche vor dem Disputationstermin zur Einsicht.

(4) Über die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung ist ein Protokoll zu führen.

(5) Die Disputation beginnt mit einem Bericht der Kandidatin oder des Kandidaten über Grundlagen und Ergebnisse ihrer oder seiner Dissertation von höchstens 30 Minuten Dauer, gefolgt von einer wissenschaftlichen Diskussion von 30 bis 60 Minuten Dauer.

(6) Der Bericht ist öffentlich; die wissenschaftliche Diskussion ist öffentlich für alle promovierten und alle zur Promotion zugelassenen Mitglieder der Universität sowie für alle Mitglieder des Promotionsausschusses. Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses oder ihre oder seine Stellvertreterin oder ihre oder sein Stellvertreter kann die Diskussion darüber hinaus auch für promovierte Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler anderer Hochschulen oder sonstiger wissenschaftlicher Einrichtungen öffnen.

(7) Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten ist die Öffentlichkeit auszuschließen. Der Antrag, ist spätestens eine Woche vor dem Disputationstermin schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu richten. Im Übrigen kann die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission die Öffentlichkeit ausschließen, sofern hierfür ein zwingender Grund (insbes. Schutz von Patentrechten) vorliegt.

(8) Bei der wissenschaftlichen Diskussion sind neben der Prüfungskommission gemäß § 9 Abs. 1 auch alle promovierten Mitglieder der Fakultät frageberechtigt. Darüber hinaus kann der Vorsitzende des Promotionsausschusses bzw. ihre oder seine Stellvertreterin oder ihre oder sein Stellvertreter auch Fragen von promovierten Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftlern anderer Fakultäten, Hochschulen oder sonstiger wissenschaftlicher Einrichtungen zulassen. Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses oder eine oder ein von ihr oder ihm beauftragte Stellvertreterin oder beauftragter Stellvertreter leitet die wissenschaftliche Diskussion, sie oder er berücksichtigt vorrangig Fragen von Mitgliedern der Prüfungskommission gemäß § 9 Abs. 1.

(9) Erscheint die Kandidatin oder der Kandidat nicht zur Disputation oder bricht sie oder er die Disputation ab, so gilt diese als "nicht bestanden", sofern nicht ein wichtiger Grund nachgewiesen wird.

(10) Erscheinen vom Promotionsausschuss bestimmte und geladene Mitglieder der Prüfungskommission nicht zur Disputation, so kann die oder der Vorsitzende oder ihre oder seine Stellvertreterin oder ihr oder sein Stellvertreter Personen, die gemäß § 9 Abs. 2 berechtigt sind diese Prüfung durchzuführen, kurzfristig nachnominieren, so dass wieder eine sechsköpfige Prüfungskommission entsteht. Ist dies nicht realisierbar, so kann in diesem besonderen Fall die Prüfung auch mit fünf Prüfungskommissionsmitgliedern durchgeführt werden. Weniger als fünf Prüfungskommissionsmitglieder sind nicht zulässig; in diesem Falle ist die Prüfung zu einem anderen Termin erneut anzusetzen.

(11) Versucht eine Person aus dem Auditorium die Disputation zu beeinflussen oder zu stören, so schließt die oder der Vorsitzende die betreffende Person aus. Wird dem Ausschluss nicht Folge geleistet oder kann die Beeinflussung oder Störung nicht unterbunden werden, so ist die Prüfung abzubrechen und zu einem anderen Termin, gegebenenfalls unter Ausschluss der Öffentlichkeit, durchzuführen. Über einen Ausschluss der Öffentlichkeit gemäß Satz 2 entscheidet der Promotionsausschuss.

(12) Die Prüfungskommission entscheidet im Anschluss an die Disputation in nichtöffentlicher Sitzung darüber, ob die Disputation erfolgreich war, und bewertet diese gemäß § 10 Abs. 7. Bei der Beurteilung werden insbesondere die Leistungen der wissenschaftlichen Diskussion berücksichtigt. Bei uneinheitlichen Bewertungsvorschlägen wird durch Abstimmung entschieden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden des Promotionsausschusses oder ihrer oder seiner Stellvertreterin oder ihres oder seines Stellvertreters.

(13) Eine nicht bestandene Disputation kann innerhalb von 12 Monaten, frühestens aber nach 2 Monaten auf Antrag einmal wiederholt werden. Bei abermaligem Nichtbestehen gilt der Promotionsversuch endgültig als gescheitert. Die Doktorandin oder der Doktorand erhält vom Promotionsausschuss einen entsprechenden Bescheid. Diesem ist eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen.

§ 12

Gesamtprädikat der Promotion (§ 12 RPO)

(1) Nach erfolgreicher Disputation setzt die Prüfungskommission die Gesamtnote der Promotion fest.

(2) Die Gesamtnote setzt sich aus den Noten der Gutachten und der Disputation zusammen. Ein ablehnendes Votum einer Gutachterin oder eines Gutachters gemäß § 10 Abs. 13 und 14 fließt nicht in die Gesamtnote ein. Bei der Festsetzung der Gesamtnote ist die gemittelte Note der Dissertation 2fach zu gewichten und die Note der mündlichen Prüfung 1fach. Bei der Gesamtnote werden Notenwerte bis einschließlich 1,5 zu "magna cum laude", Notenwerte über 1,5 bis einschließlich 2,5 zu "cum laude", Notenwerte über 2,5 bis einschließlich 3,0 zu "rite". Eine Gesamtnote "summa cum laude" wird nicht durch Mittelung bestimmt, sondern nur vergeben, wenn alle Teilnoten "summa cum laude" lauten. Falls einzelne Teilnoten auf "summa cum laude" lauten, so fließen diese jeweils mit dem Wert 0,7 in die Berechnung ein. Bei der Berechnung der Teilnoten und der Gesamtnote werden Werte nach der ersten Nachkommastelle ohne Rundung abgeschnitten.

§ 13

Vollzug der Promotion und Urkunde (§ 13 RPO)

(1) Die Dekanin oder der Dekan fertigt nach der Entscheidung der Prüfungskommission der Kandidatin oder dem Kandidaten eine vorläufige Bescheinigung über das Bestehen der Prüfung aus. Diese enthält den Titel und die Bewertung der Dissertation, die Bewertung der mündlichen Prüfungsleistung sowie die Gesamtbewertung.

(2) Studierenden in Promotionsstudiengängen bzw. sonstigen anerkannten Programmen der strukturierten Doktorandenausbildung (z. B. in Graduate Schools oder Graduiertenkollegs), die federführend von der Fakultät für Biologie betrieben werden, wird eine entsprechende Bescheinigung ausgestellt.

(3) Die Promotionsurkunde wird erst ausgehändigt, wenn die unter § 14 genannten Bedingungen erfüllt sind.

(4) Die Promotionsurkunde enthält den Titel der Dissertation, die gemäß § 12 Abs. 2 gemittelte Note der Dissertation, die Note der Disputation und die Gesamtnote der Promotion. Die Noten gemäß § 12 Abs. 2 werden in Textform sowie als Zahlenwert einschließlich der ersten Nachkommastelle angegeben. Die Promotionsurkunde enthält auch den Hinweis, dass bei der Festsetzung der Gesamtnote die gemittelte Note der Dissertation 2-fach und die Note der mündlichen Prüfung 1fach gewichtet wurden. Die Promotionsurkunde trägt das Datum des Disputationstages und wird mit dem Fakultätssiegel versehen. Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses und die Dekanin oder der Dekan unterschreiben die Urkunde. Eine Abschrift verbleibt bei den Akten.

(5) Die Dekanin oder der Dekan vollzieht die Promotion durch Aushändigung der Promotionsurkunde; die Kandidatin oder der Kandidat ist von diesem Zeitpunkt an berechtigt, den Doktorgrad zu führen.

§ 14

Publikation der Dissertation (§ 14 RPO)

(1) Die Doktorandin oder der Doktorand ist verpflichtet, die Dissertation der wissenschaftlichen Öffentlichkeit in angemessener Weise durch Vervielfältigung und Verbreitung zugänglich zu machen. Diese Verpflichtung stellt eine Einheit im Sinne einer wissenschaftlichen Leistung dar. Hierzu sind der Dekanin oder dem Dekan von der Kandidatin oder dem Kandidaten zusätzlich zu den sieben Exemplaren der Originalfassung (vgl. § 8) abzuliefern:

- a. 30 Exemplare in Buch- oder Fotodruck zum Zwecke der Verbreitung,
oder
- b. drei Exemplare, wenn die Veröffentlichung in einer wissenschaftlichen Zeitschrift erfolgt. Diese Bedingung gilt als erfüllt, wenn die Herausgeberin oder der Herausgeber die Annahme der Arbeit bestätigt hat; zusätzlich ist von der Erstbetreuerin oder dem Erstbetreuer der Dissertation zu bestätigen, dass der Inhalt der Veröffentlichung(en) mit dem der Dissertation in den wesentlichen Teilen übereinstimmt.
oder
- c. drei Exemplare, wenn eine gewerbliche Verlegerin oder ein gewerblicher Verleger die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt, eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird und auf der Rückseite des Titelblattes die Veröffentlichung als Dissertation unter Angabe des Dissertationsortes ausgewiesen ist,
oder
- d. drei Exemplare bei Ablieferung einer elektronischen Version, deren Datenformat und deren Datenträger mit der Hochschulbibliothek abzustimmen sind, zum Zwecke der Bereitstellung in Datennetzen.

(2) Eine für die Veröffentlichung vorgesehene Fassung der Dissertation ist mit der Erstbetreuerin oder dem Erstbetreuer der Arbeit abzustimmen. Fassungen in englischer Sprache sind gestattet, wenn die Erstbetreuerin oder der Erstbetreuer die Inhaltsgleichheit mit der Originalfassung bestätigt.

(3) Die Kandidatin oder der Kandidat ist verpflichtet, ihre oder seine Dissertation innerhalb eines Jahres, vom Tag der mündlichen Prüfung an gerechnet, zu veröffentlichen. Wird die Frist zur Veröffentlichung nicht eingehalten, so erlöschen alle durch die Prüfung erworbenen Rechte; jedoch kann der Promotionsausschuss in besonderen Fällen die Frist um sechs Monate verlängern, wenn ein diesbezüglicher begründeter Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten vor Ablauf der Frist zur Veröffentlichung eingeht.

§ 15

Täuschung und Aberkennung der Promotion (§ 15 RPO)

(1) Der Promotionsausschuss kann die Promotionsleistungen nach Anhörung der Doktorandin oder des Doktoranden für ungültig erklären, wenn sich vor der Vollziehung der Promotion ergibt, dass sich die Doktorandin oder der Doktorand bei den Promotionsleistungen einer Täuschung schuldig gemacht hat oder dass wesentliche Voraussetzungen des Promotionsverfahrens vorgetäuscht worden sind.

(2) Der Doktorgrad kann entzogen werden, wenn

- a) sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung bei den Promotionsleistungen oder durch Täuschung über wesentliche Voraussetzungen des Promotionsverfahrens erlangt wurde;
- b) die oder der Promovierte wegen einer vorsätzlichen Straftat verurteilt worden ist, bei deren Vorbereitung oder Begehung sie oder er den Doktorgrad missbraucht hat.

(3) Waren die Voraussetzungen für den Zugang zur Promotion/ die Annahme als Doktorandin oder Doktorand nicht erfüllt, ohne dass die Doktorandin oder der Doktorand hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung der Urkunde bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Doktorprüfung behoben.

(4) Über die Entziehung beschließt die Fakultätskonferenz, nachdem die Dekanin oder der Dekan die Betroffene oder den Betroffenen angehört hat.

§ 16

Einsichtnahme (§ 16 RPO)

(1) Die Doktorandin oder der Doktorand hat das Recht, nach dem Abschluss des Promotionsverfahrens die Promotionsunterlagen einzusehen.

(2) Der Antrag auf Einsichtnahme ist binnen eines Monats nach Vollziehung der Promotion zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses bestimmt Zeit und Ort der Einsichtnahme.

§ 17

Widerspruch gegen Entscheidungen im Promotionsverfahren (§ 17 RPO)

- (1) Gegen belastende Bescheide, die auf der Grundlage dieser Ordnung ergehen, kann die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich binnen eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Promotionsausschuss einlegen. Über den Widerspruch entscheidet der Promotionsausschuss nach Anhörung der Prüfungskommission.
- (2) Für den Widerspruch und das Widerspruchsverfahren gelten die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.

§ 18

Ehrenpromotion (§ 18 RPO)

- (1) In Anerkennung hervorragender wissenschaftlicher Leistungen oder anderer besonderer Verdienste kann die Fakultät den Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Naturwissenschaften ehrenhalber (Dr. rer. nat. h. c.) oder den Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Didaktik der Naturwissenschaften ehrenhalber (Dr. phil. nat. h. c.) verleihen.
- (2) Der Vorschlag für eine Ehrenpromotion wird der Fakultätskonferenz von mindestens drei Mitgliedern der Gruppe der Professorinnen und Professoren einschließlich der habilitierten Mitglieder der Fakultät vorgelegt.
- (3) Stimmt die Fakultätskonferenz der Aufnahme des Ehrenpromotionsverfahrens mit einfacher Mehrheit zu, so wählt sie eine "Ehrenpromotions-Prüfungskommission" in einer Zusammensetzung gemäß § 4 Abs. 2. Die Ehrenpromotions-Prüfungskommission stellt Informationen und Stellungnahmen über die zu Ehrende oder den zu Ehrenden zusammen und bereitet die Abstimmung gemäß Absatz 4 vor.
- (4) Unter Würdigung der vorgelegten Informationen und Stellungnahmen entscheidet die Fakultätskonferenz über den Vorschlag auf Verleihung der Ehrendoktorwürde. Die Ehrenpromotion bedarf der Zustimmung von mindestens drei Viertel der promovierten stimmberechtigten Mitglieder der Fakultätskonferenz.
- (5) Die Dekanin oder der Dekan vollzieht die Verleihung der Ehrendoktorwürde durch Überreichung einer von der Dekanin oder von dem Dekan und dem oder der Vorsitzenden des Promotionsausschusses unterzeichneten und mit dem Fakultätssiegel versehenen Urkunde, in der die wissenschaftlichen Leistungen der geehrten Persönlichkeit gewürdigt werden.

§ 19

Gemeinsame Promotion mit anderen Hochschulen (§ 19 RPO)

- (1) Die Fakultät für Biologie verleiht die Titel Dr. rer. nat. und Dr. phil. nat. gemäß § 2 Abs. 1 auch im Zusammenwirken mit einer in- oder ausländischen, promotionsberechtigten Hochschule. Sie wirkt auch an der Verleihung eines entsprechenden akademischen Grades der Partnerinstitution mit.
- (2) Die Durchführung des Promotionsverfahrens gemäß Absatz 1 setzt ein schriftliches Abkommen mit einer Partnerinstitution voraus, in dem beide Seiten sich verpflichten, eine gemeinsame Promotion zu ermöglichen und Einzelheiten des Zusammenwirkens zu regeln.
- (3) Für das Promotionsverfahren nach Absatz 1 Satz 1 gelten die Regelungen der §§ 1 bis 17, soweit im Folgenden nichts Abweichendes bestimmt ist. Für die Mitwirkung nach Absatz 1 Satz 2 gelten die im Abkommen nach Absatz 2 enthaltenen Regeln.
- (4) § 6 gilt mit der Maßgabe, dass die Kandidatin oder der Kandidat einen Abschluss nachweisen muss, der zur Promotion an beiden Partnerinstitutionen berechtigt.
- (5) § 8 gilt mit der Maßgabe, dass dem Antrag zusätzlich beizufügen sind:
 - a) eine Erklärung der Partnerinstitution darüber, dass der Zugang zur Promotion/ die Annahme als Doktorandin oder Doktorand befürwortet wird,
 - b) eine Erklärung eines Mitglieds der Partnerinstitution darüber, dass sie oder er bereit ist, die Dissertation zu betreuen,
 - c) er Nachweis über das Studium an der Partnerinstitution gemäß Absatz 8.
- (6) Die Dissertation ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. Es ist eine Zusammenfassung in Deutsch und Englisch anzufügen.
- (7) Betreuerin oder Betreuer der Dissertation sind jeweils ein prüfungsberechtigtes Mitglied der Fakultät für Biologie und der Partnerinstitution. Die Erklärungen nach Absatz 5 Buchst. a) und b) sollen mit der Anmeldung des Dissertationsvorhabens dem Promotionsausschuss vorgelegt werden.

(8) Während der Bearbeitung muss die Kandidatin oder der Kandidat mindestens ein Semester als ordentliche Studentin oder ordentlicher Student bzw. als Promovendin oder Promovend an der Partnerinstitution eingeschrieben sein. Von dieser Voraussetzung kann befreit werden, wer an der Partnerinstitution bereits ein Studium von entsprechender Dauer absolviert hat.

(9) Die Dissertation wird von einer Gutachterin oder einem Gutachter, die oder der durch die Partnerinstitution bestimmt wird, sowie einem prüfungsberechtigten Mitglied der Fakultät für Biologie der Universität Bielefeld begutachtet; eine der beiden Personen ist in der Regel auch gleichzeitig die Betreuerin oder der Betreuer der Dissertation. Für die Sprache der Gutachten gilt Absatz 6 Satz 1 entsprechend.

(10) Die Prüfungskommission besteht nach Maßgabe des Partnerschaftsabkommens in der Regel aus sechs Prüferinnen oder Prüfern, sofern dem nicht Bestimmungen an der Partnerinstitution entgegenstehen. Mindestens zwei der Prüferinnen oder Prüfer sollen Prüfungsberechtigte der Fakultät für Biologie der Universität Bielefeld und mindestens zwei sollen Prüfungsberechtigte der Partnerinstitution sein.

(11) Für die Sprache der Disputation gilt Absatz 6 Satz 1 entsprechend. Im Falle der Mitwirkung nach Absatz 1 Satz 2 richten sich Form und Dauer der mündlichen Prüfung nach den im Partnerschaftsabkommen enthaltenen Regeln.

(12) Für den Abschluss des Promotionsverfahrens gilt § 13 mit der Maßgabe, dass eine zweigeteilte und gegebenenfalls zweisprachige Urkunde verliehen wird. Der Teil der Fakultät für Biologie der Universität Bielefeld wird von der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses und der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät unterzeichnet und mit dem Fakultätssiegel versehen. Die Partnerinstitution fertigt ihren Teil der Promotionsurkunde entsprechend den bei ihr geltenden Regeln aus. Bei grenzüberschreitenden Promotionsverfahren wird auf diesen Sachverhalt in der Urkunde hingewiesen und die Kandidatin oder der Kandidat wird in einem Begleitschreiben darüber informiert, dass der Titel nur entweder in der deutschen Fassung oder in der Fassung des Landes, in dem sich der Sitz der Partnerinstitution befindet, verwendet werden darf.

§ 20

Inkrafttreten und Übergangsregelungen (§ 20 RPO)

Diese Promotionsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - in Kraft. Gleichzeitig tritt die Promotionsordnung der Fakultät für Biologie in der Fassung vom 10. Mai 2006 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 35 Nr. 7, S. 134-144) außer Kraft; sie ist weiter anzuwenden für alle Kandidatinnen und Kandidaten, die ihren Zugang zur Promotion/ die Annahme als Doktorandin oder Doktorand vor Inkrafttreten dieser Promotionsordnung beantragt haben. Auf Antrag der Promovendin oder des Promovenden kann auch in diesem Fall die vorliegende Ordnung angewendet werden. Der Antrag ist unwiderruflich.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Biologie der Universität Bielefeld vom 11. April 2012.

Bielefeld, den 1. Juni 2012

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr.-Ing. Gerhard Sagerer

